

Geschäftsordnung
der
jungen Deutschen Physikalischen
Gesellschaft

10.07.2010



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Struktur der jDPG	3
§ 4 Regionalgruppen	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Bundesvorstand der jDPG	5
§ 8 Bundesweite Abstimmungen	7
§ 9 Arbeitsteams	7
§ 10 Außenkontakte, Partnerschaften und Mitgliedschaften	7
§ 11 Mittel	8
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 13 Inkrafttreten	9
A. Änderungen	10

Präambel

Im Folgenden gilt die männliche Anrede gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Das selbstgestellte Ziel der *jungen* DPG (jDPG) ist es, die Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) zu vertreten, den Dialog unter ihnen, sowie zwischen „jungen“ und „etablierten“ DPG-Mitgliedern zu fördern und ihnen eine Plattform zum Mitwirken zu bieten.

Die jDPG ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der Satzung der DPG. Sie ist im Vorstandsrat durch den Bundessprecher der jDPG oder einen Stellvertreter mit beratender Stimme vertreten. Für die jDPG ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die jDPG vertritt die Interessen der jungen Mitglieder der DPG.
 - (a) Die jDPG will durch ihre Tätigkeit junge Physikinteressierte an die Aktivitäten der DPG – insbesondere für diese Zielgruppe – heranführen und sie dauerhaft für die aktive Mitarbeit in der DPG gewinnen. Sie beteiligt sich an Diskussionen, die die Belange der jungen Mitglieder der DPG betreffen.
 - (b) Die jDPG berät den Vorstand/Vorstandsrat der DPG in allen Angelegenheiten, die die Arbeitsgruppe sowie die Belange junger Mitglieder der DPG betreffen.
2. Die jDPG versteht sich als ein weiterer Vermittler zwischen Schule, Hochschule und Industrie innerhalb der DPG.
 - (a) Die jDPG macht sich zum Ziel, ein deutschlandweites Netzwerk unter Studierenden der Physik zum gegenseitigen Interessens- und Erfahrungsaustausch aufzubauen.
 - (b) Die jDPG fördert Kontakte zu Ansprechpartnern in Industrie, Forschung und anderen Organisationen und Einrichtungen. Sie organisiert, unterstützt und führt Veranstaltungen zu Fragen der verschiedenen Berufsbilder der Physik, der beruflichen Fortbildung und des Berufseinstieges durch.
 - (c) Die jDPG fördert die aktive Teilnahme junger Mitglieder der DPG an wissenschaftlichen Tagungen.

- (d) Die jDPG macht es sich zum Ziel, Kontakte zu vergleichbaren Strukturen im In- und Ausland aufzubauen.
- 3. Die jDPG unterstützt Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis der Physik beitragen und das Interesse der jungen Generation an der Physik wecken sollen.
- 4. Die Mitglieder sind dazu angehalten, weitere Tätigkeiten vorzuschlagen und die Aktivitäten der jDPG mit eigener Kraft zu unterstützen.

§ 2 Mitglieder

- 1. Mitglied der jDPG kann jedes ordentliche Mitglied der DPG werden, das die in §1 genannten Ziele der jDPG unterstützt.
- 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung der jDPG als höchstes Gremium über eine Mitgliedschaft in der jDPG entscheiden. Dies findet auf Antrag statt.

§ 3 Struktur der jDPG

Die Angelegenheiten der jDPG besorgen

- 1. die Regionalgruppen
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. der Bundesvorstand
- 4. die Arbeitsteams.

§ 4 Regionalgruppen

1. Grundbaustein für die Arbeit der jDPG sind die Regionalgruppen. Sie sind die ausführenden Organe der lokalen Aktivitäten der jDPG und dienen als Anlaufpunkt für Interessierte. Jedes Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bundesvorstand eine Regionalgruppe gründen.
2. Die Regionalgruppen sind selbstständig, sofern ihre Tätigkeiten im Sinne der jDPG sind.
3. Jede Regionalgruppe stellt einen verbindlichen Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der jungen DPG soll 12 Monate betragen, darf jedoch nicht kürzer als 9 und nicht länger als 15 Monate dauern. Jedes Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste jDPG Gremium auf Bundesebene. Sie entscheidet über Inhalte und bundesweite Projekte der jDPG. Ihr gehören alle Mitglieder der jDPG an.
2. Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Bundessprechers. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Ankündigung per E-Mail oder Post an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens acht Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Bundesvorstand nach §7(6) auf 1 Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Auf der Mitgliederversammlung kann jedes einzelne Mitglied Anträge stellen.
5. Auf der Mitgliederversammlung wird über die Entlastung des Bundesvorstandes beraten und abgestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Personenwahl ist Briefwahl auf Antrag zulässig.
7. Stimmrecht besitzen alle registrierten Mitglieder der jDPG.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass alle Mitglieder der jDPG Zugriff auf die Beschlüsse haben. Die Mitglieder werden über die Form der Bekanntgabe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert.
9. Vetos gegen die Beschlüsse können gemäß §8(1-3) eingereicht werden und bewirken eine bundesweite Abstimmung gemäß §8(4-5).

§ 7 Bundesvorstand der jDPG

1. Dem Vorstand gehören
 - der Bundessprecher
 - ein Vorstandsmitglied für wissenschaftliches Programm
 - ein Vorstandsmitglied für berufsvorbereitendes Programm
 - ein Vorstandsmitglied für Hochschulpolitik
 - ein Vorstandsmitglied für Finanzen
 - ein Vorstandsmitglied für schulbegleitendes Programm und Nachwuchsförderung
- an.
- Bis zu zwei stellvertretende Sprecher werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder nach §7(6) gewählt. Der Bundesvorstand kann weitere DPG-Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder aufnehmen. Weiterhin gehören die Zuständigen für besondere Aufgaben in der jDPG dem Bundesvorstand an. Hierzu gehören ex officio die Verantwortlichen für
- Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Die aufgenommen Mitglieder sowie die Ex-officio-Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

2. Dem Bundesvorstand obliegt die Koordination bundesweiter Aktivitäten, die Information und Unterstützung der Regionalgruppen, sowie die strategische Planung der jDPG. Seine Mitglieder sind Ansprechpartner für die DPG-Geschäftsstelle und der Regionalgruppen. Treffen finden regelmäßig persönlich oder unter Benutzung anderer Medien statt.
3. Dem Bundesvorstand vorgelegte Anträge werden durch ihn zur Abstimmung gebracht.
4. Der Bundesvorstand bereitet die Mitgliederversammlung inhaltlich vor. Die Leitung übernimmt der Bundessprecher oder ein Stellvertreter. Der Bundesvorstand repräsentiert die jDPG nach außen.
5. Der Bundesvorstand muss sich entlasten lassen.
6. Wahl des Bundesvorstandes:
 - (a) Wahlen finden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt.
 - (b) Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der jDPG. Es können ausschließlich Personen gewählt werden.
 - (c) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden getrennt statt. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern werden bis zu zwei stellv. Bundessprecher in einem weiteren Wahlgang von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vertretungsreihenfolge des Bundessprechers durch seine Stellvertreter ergibt sich bei inhaltlichen Angelegenheiten aus den thematischen Schwerpunkten der jeweiligen Stellvertreter, bei allen anderen in absteigender Reihenfolge der auf die jeweiligen Kandidaten entfallenen Ja-Stimmen.
 - (d) Die Abstimmung erfolgt in allgemeiner, direkter Wahl und auf Antrag geheim.
 - (e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahlgang.
 - (f) Eine vorzeitige Neuwahl ist auf Antrag zulässig.
7. Der Bundesvorstand besitzt jederzeit Antragsrecht.

§ 8 Bundesweite Abstimmungen

1. Bundesweite Abstimmungen erfolgen auf Antrag bei einer Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder.
2. Bundesweite Abstimmungen, die die Thematik einer vorausgegangenen Abstimmung oder eines in Kraft getretenen Beschlusses einer Mitgliederversammlung zum Gegenstand haben, sind nur bei geänderter Faktenlage zulässig.
3. Bundesweite Abstimmungen, mit denen von einem Vetorecht Gebrauch gemacht wird, müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der zugrunde liegenden Beschlüsse beim Bundesvorstand eingereicht werden. Andernfalls treten die Beschlüsse nach Ablauf der Frist in Kraft.
4. Bundesweite Abstimmungen sind so durchzuführen, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zur Abstimmung erhält.
5. Beschlüsse in bundesweiter Abstimmung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Arbeitsteams

Arbeitsteams zur Durchführung bundesweiter Aktivitäten können sich aus dem Kreis der Regionalgruppen und Mitglieder thematisch oder zeitlich befristet bilden. Die Mitgliederversammlung oder der Bundesvorstand bilden und besetzen diese Arbeitsteams. Jedes Arbeitsteam stellt einen Sprecher.

§ 10 Außenkontakte, Partnerschaften und Mitgliedschaften

1. Zur Förderung ihrer Ziele und zur interdisziplinären wie internationalen Vernetzung baut die jDPG Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Organisationen auf. Diese dürfen den Interessen und Ziele der jDPG nicht widersprechen.

2. Die jDPG kann zur Zusammenarbeit mit o.g. Organisationen Partnerschaften eingehen. Zur Partnerschaft gehören die gegenseitige öffentliche Vorstellung des Partners, die Förderung des Kontaktes zwischen den Mitgliedern sowie Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Partnerschaften. Während des laufenden Geschäftsjahrs geht der Bundesvorstand Partnerschaften ein oder beendet solche. Er muss dies den Mitgliedern der jDPG bekannt machen. Ein Veto kann gemäß §8(1-3) eingereicht werden und bewirkt eine bundesweite Abstimmung gemäß §8(4-5). Während eines Geschäftsjahres eingegangene Partnerschaften müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die jDPG kann Mitglied in den o.g. Organisationen werden. Eintritt in eine solche und Austritt aus einer solchen Organisation werden von der Mitgliederversammlung beschlossen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den DPG-Vorstandsrat gemäß §6, Abs. 1 der Satzung der DPG.

§ 11 Mittel

1. Die jDPG erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.
2. Der Bundesvorstand regelt alle finanziellen Angelegenheiten.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Antrages und einer 2/3-Mehrheit.
2. Der Bundesvorstand darf jederzeit formale Änderungen der Geschäftsordnung vornehmen. Diese bedürfen einer Abstimmung im Sinne §12(1) auf der darauf folgenden Mitgliedervollversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder, Heidelberg, den 08.03.2007

A. Änderungen

Lfd.-Nr.	Paragraph	Datum	Vermerk
1	§3,4,6,8	26.02.2008	Ortsgruppe ⇒ Regionalgruppe
2	§3,6,8	26.02.2008	Arbeitsgruppe ⇒ Arbeitsteam
3	einfügen von §5	26.02.2008	Das Geschäftsjahr der jungen DPG soll 12 Monate betragen, darf jedoch nicht kürzer als 9 und nicht länger als 15 Monate dauern. Jedes Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung.
4	§6(3)	26.02.2008	Jahr ⇒ Geschäftsjahr
5	einfügen von §11(2)	26.02.2008	Der Bundesvorstand darf jederzeit formale Änderungen der Geschäftsordnung vornehmen. Diese bedürfen einer Abstimmung im Sinne §11(1) auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung.
6	Präambel, §1	26.02.2008	Änderungen gemäß der neuen DPG-Satzung (nach § 16 sind wir nun eine Arbeitsgruppe.)
7 †	§6(2)	02.04.2008	E-mail ⇒ E-Mail
8 †	§7(1)	02.04.2008	Vorsitzenden ⇒ Sprecher
9 †	§9	30.08.2008	„und Kooperationen“ aus Überschrift entfernt
10	§6(3)	23.05.2009	„den Bundessprecher und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen“ ⇒ „den Bundesvorstand“

11	§7(1)	23.05.2009	<p>„Dem Vorstand gehören der Bundessprecher, sein Stellvertreter, sowie die Sprecher der Arbeitsteams an. Der Bundesvorstand kann weitere DPG-Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder aufnehmen. Die aufgenommen Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.“⇒</p> <p>„Dem Vorstand gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bundessprecher • ein Vorstandsmitglied für wissenschaftliches Programm • ein Vorstandsmitglied für berufsvorbereitendes Programm • ein Vorstandsmitglied für Hochschulpolitik • ein Vorstandsmitglied für Finanzen <p>an.</p> <p>Der stellvertretende Sprecher wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder nach §7(6) gewählt. Der Bundesvorstand kann weitere DPG-Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder aufnehmen. Weiterhin gehören die Zuständigen für besondere Aufgaben in der jDPG dem Bundesvorstand an. Hierzu gehören ex officio die Verantwortlichen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technik • Öffentlichkeitsarbeit. <p>Die aufgenommen Mitglieder sowie die Ex-officio-Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.“</p>
----	-------	------------	--

12	§7(6)	23.05.2009	<p>„Wahl des Bundessprechers und Stellvertreters:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wahlen finden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. (b) Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der jDPG. Es können ausschließlich Personen gewählt werden. (c) Die Abstimmung erfolgt in allgemeiner, direkter Wahl und auf Antrag geheim. (d) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahlgang. (e) Eine vorzeitige Neuwahl ist auf Antrag zulässig.“ <p>⇒</p> <p>„Wahl des Bundesvorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wahlen finden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. (b) Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der jDPG. Es können ausschließlich Personen gewählt werden. (c) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden getrennt statt. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wird der stellv. Bundessprecher in einem weiteren Wahlgang von der Mitgliederversammlung bestimmt. (d) Die Abstimmung erfolgt in allgemeiner, direkter Wahl und auf Antrag geheim. (e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahlgang. (f) Eine vorzeitige Neuwahl ist auf Antrag zulässig.“
----	-------	------------	--

13	§6(8)	23.05.2009	<p>„Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Bei einer Anwesenheit von weniger als 30 Mitgliedern, kann, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe, ein Veto gegen den Beschluss eingereicht werden. Ein Veto bedarf einer Unterstützung von 20 Mitgliedern. Daraufhin erfolgt eine bundesweite Abstimmung nach § 8.“⇒</p> <p>„Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe können Vetos gegen die jeweiligen Beschlüsse eingereicht werden. Die Modalitäten für ein solches Veto entsprechen denen in §8 für bundesweite Abstimmungen festgelegten. Nach der 6-Wochen-Frist sind die beschlossenen Inhalte bis zu der nächsten Mitgliederversammlung nicht anfechtbar. Anträge auf bundesweite Abstimmungen zur gleichen Thematik werden nicht zur Abstimmung gebracht.“</p>
14	einfügen von §6(9)	23.05.2009	<p>Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung tritt erst nach Ablauf der Vetofrist nach §6(8) in Kraft. Die Mitglieder werden über die Form der Bekanntgabe der Beschlüsse mit der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass alle Mitglieder der jDPG Zugriff auf die Beschlüsse haben.</p>
15*	§3	06.06.2009	<p>Streichung „und Kooperationen“</p>

16	§6(8)	29.05.2010	<p>„Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe können Vetos gegen die jeweiligen Beschlüsse eingereicht werden. Die Modalitäten für ein solches Veto entsprechen denen in §8 für bundesweite Abstimmungen festgelegten. Nach der 6-Wochen-Frist sind die beschlossenen Inhalte bis zu der nächsten Mitgliederversammlung nicht anfechtbar. Anträge auf bundesweite Abstimmungen zur gleichen Thematik werden nicht zur Abstimmung gebracht.“⇒</p> <p>„Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass alle Mitglieder der jDPG Zugriff auf die Beschlüsse haben. Die Mitglieder werden über die Form der Bekanntgabe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert.“</p>
17	§6(9)	29.05.2010	<p>„Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung tritt erst nach Ablauf der Vetofrist nach §6(8) in Kraft. Die Mitglieder werden über die Form der Bekanntgabe der Beschlüsse mit der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass alle Mitglieder der jDPG Zugriff auf die Beschlüsse haben.“⇒</p> <p>„Vetos gegen die Beschlüsse können gemäß §8(1-3) eingereicht werden und bewirken eine bundesweite Abstimmung gemäß §8(4-5).“</p>

18	§8	29.05.2010	<p>„bundesweite Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesweite Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen auf Antrag bei einer Unterstützung von 20 Mitgliedern. 2. Bundesweite Abstimmungen sind so durchzuführen, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zur Abstimmung erhält. 3. Beschlüsse in bundesweiter Abstimmung bedürfen der einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ <p>⇒</p> <p>„Bundesweite Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesweite Abstimmungen erfolgen auf Antrag bei einer Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder. 2. Bundesweite Abstimmungen, die die Thematik einer vorausgegangenen Abstimmung oder eines in Kraft getretenen Beschlusses einer Mitgliederversammlung zum Gegenstand haben, sind nur bei geänderter Faktenlage zulässig. 3. Bundesweite Abstimmungen, mit denen von einem Vetorecht Gebrauch gemacht wird, müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der zugrunde liegenden Beschlüsse beim Bundesvorstand eingereicht werden. Andernfalls treten die Beschlüsse nach Ablauf der Frist in Kraft. 4. Bundesweite Abstimmungen sind so durchzuführen, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zur Abstimmung erhält. 15 5. Beschlüsse in bundesweiter Abstimmung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
----	----	------------	--

19	§10	29.05.2010	<p>Füge §10 ein: „Außenkontakte, Partnerschaften und Mitgliedschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Förderung ihrer Ziele und zur interdisziplinären wie internationalen Vernetzung baut die jDPG Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Organisationen auf. Diese dürfen den Interessen und Ziele der jDPG nicht widersprechen. 2. Die jDPG kann zur Zusammenarbeit mit o.g. Organisationen Partnerschaften eingehen. Zur Partnerschaft gehören die gegenseitige öffentliche Vorstellung des Partners, die Förderung des Kontaktes zwischen den Mitgliedern sowie Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Partnerschaften. Während des laufenden Geschäftsjahrs geht der Bundesvorstand Partnerschaften ein oder beendet solche. Er muss dies den Mitgliedern der jDPG bekannt machen. Ein Veto kann gemäß §8(1-3) eingereicht werden und bewirkt eine bundesweite Abstimmung gemäß §8(4-5). Während eines Geschäftsjahres eingegangene Partnerschaften müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. 3. Die jDPG kann Mitglied in den o.g. Organisationen werden. Eintritt in eine solche und Austritt aus einer solchen Organisation werden von der Mitgliederversammlung beschlossen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den DPG-Vorstandsrat gemäß §6, Abs. 1 der Satzung der DPG.“
----	-----	------------	---

20	§10	29.05.2010	Ändere §10-12⇒ §11-13
21	§7(1)	29.05.2010	Füge hinzu: <ul style="list-style-type: none"> • „ein Vorstandsmitglied für schulbegleitendes Programm und Nachwuchsförderung“

22	Präambel	29.05.2010	<p>„Im folgenden gilt die männliche Anrede gleichermaßen für weibliche und männliche Personen. Das selbstgestellte Ziel der jungen DPG (jDPG) ist es, die Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) zu vertreten, den Dialog unter ihnen, sowie zwischen „jungen“ und „etablierten“ DPG Mitgliedern zu fördern und bietet ihnen eine Plattform zum Mitwirken. Die jDPG ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der Satzung der DPG. Sie ist im Vorstandsrat durch den Bundessprecher der jDPG oder der Stellvertreter mit beratender Stimme vertreten. Für sie ist die Satzung der Gesellschaft bindend.“⇒</p> <p>„Im Folgenden gilt die männliche Anrede gleichermaßen für weibliche und männliche Personen. Das selbstgestellte Ziel der jungen DPG (jDPG) ist es, die Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) zu vertreten, den Dialog unter ihnen sowie zwischen „jungen“ und „etablierten“ DPG-Mitgliedern zu fördern und ihnen eine Plattform zum Mitwirken zu bieten. Die jDPG ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der Satzung der DPG. Sie ist im Vorstandsrat durch den Bundessprecher der jDPG oder einen Stellvertreter mit beratender Stimme vertreten. Für die jDPG ist die Satzung der Gesellschaft bindend.“</p>
23	§7(1)	29.05.2010	<p>„Der stellvertretende Sprecher wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder nach §7(6) gewählt.“⇒</p> <p>„Bis zu zwei stellvertretende Sprecher werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder nach §7(6) gewählt.“</p>

24	§7(4)	29.05.2010	„Die Leitung übernimmt der Bundessprecher oder der Stellvertreter.“⇒ „Die Leitung übernimmt der Bundessprecher oder ein Stellvertreter.“
25	§7(6c)	29.05.2010	„Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wird der stellv. Bundessprecher in einem weiteren Wahlgang von der Mitgliederversammlung bestimmt.“⇒ „Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern werden bis zu zwei stellv. Bundessprecher in einem weiteren Wahlgang von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vertretungsreihenfolge des Bundessprechers durch seine Stellvertreter ergibt sich bei inhaltlichen Angelegenheiten aus den thematischen Schwerpunkten der jeweiligen Stellvertreter, bei allen anderen in absteigender Reihenfolge der auf die jeweiligen Kandidaten entfallenen Ja-Stimmen.“
26	§4(1)	29.05.2010	„Sie dienen als Anlaufpunkt für an der Mitarbeit in der jDPG interessierte jungen Mitglieder aus den entsprechenden Regionen, sowie als ausführende Organe der lokalen Aktivitäten der jDPG.“⇒ „Sie sind die ausführenden Organe der lokalen Aktivitäten der jDPG und dienen als Anlaufpunkt für Interessierte.“
27	§1(4)	29.05.2010	„Die Mitglieder sind dazu angehalten weitere Tätigkeiten vorzuschlagen und die Aktivitäten der jDPG mit eigener Kraft zu unterstützen.“⇒ „Die Mitglieder sind dazu angehalten, weitere Tätigkeiten vorzuschlagen und die Aktivitäten der jDPG mit eigener Kraft zu unterstützen.“

28	§6(1)	29.05.2010	„Die Mitgliederversammlung ist das höchste jDPG Gremium auf Bundesebene. Es entscheidet über Inhalte und bundesweite Projekte der jDPG. Ihm gehören alle Mitglieder der jDPG an.“⇒ „Die Mitgliederversammlung ist das höchste jDPG-Gremium auf Bundesebene. Sie entscheidet über Inhalte und bundesweite Projekte der jDPG. Ihr gehören alle Mitglieder der jDPG an.“
29	§7(6f)	29.05.2010	„Eine vorzeitige Neuwahl ist auf Antrag zulässig.““⇒ „Eine vorzeitige Neuwahl ist auf Antrag zulässig.“

*Beschluss der formalen Änderungen durch den Bundesvorstand durch die Mitgliederversammlung vom 29.05.2010 in Kassel nach §11(2) dieser Geschäftsordnung.

†Beschluss der formalen Änderungen durch den Bundesvorstand durch die Mitgliederversammlung vom 23.05.2009 in Frankfurt (Main) nach §11(2) dieser Geschäftsordnung.